

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 18/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung -,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. O e l z e und
Dr. H u e m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 2005
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten auch für
das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines Bescheides über die Zusicherung einer Vergütung von Kosten gemäß der Anmerkung nach Nr 7025 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä - in der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung) im Falle der Verwendung eines Multi-Leaf-Collimators (MLC).
- 2 Der Kläger, Chefarzt der Radioonkologie eines Krankenhauses in T. , ist zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt. Er beantragte im Januar 2000 bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) Trier, deren Rechtsnachfolge ab 1. Januar 2005 die beklagte KÄV antrat, künftig bei Einsatz eines MLC-Geräts zur elektronisch gesteuerten Herstellung der für Strahlentherapien erforderlichen individuellen Ausblendungen aus einzelnen Blei-Lamellen Sachkosten in derselben Höhe (146,50 DM) vergütet zu erhalten wie bei der bisher erfolgenden Anfertigung ausgegossener Bleisatelliten. Bei Erteilung einer entsprechenden Genehmigung werde der Krankenhausträger zwei MLC-Geräte, deren Stückpreis bei 650.000 DM liege, über eine Dauer von sieben Jahren leasen, wodurch jährlich Kosten in derselben Höhe wie bisher für die Fertigung der gegossenen Bleisatelliten entstünden. Der Vorstand der KÄV Trier genehmigte dem Kläger diese Abrechnungsweise mit Bescheid vom 15. Juni 2000, obgleich zuvor auf eine dem entgegenstehende Kommentierung (*in Wezel-Liebold, Handkommentar zum EBM, Stand 1. Januar 1999, zu Nr 7025 EBM-Ä*) hingewiesen worden war. Die Inbetriebnahme der MLC-Geräte im Krankenhaus des Klägers erfolgte Anfang 2001. Nachdem die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Auskunft erteilt hatte, Sachkosten für den Einsatz eines MLC-Geräts seien nicht gemäß der Anmerkung nach Nr 7025 EBM-Ä gesondert abrechenbar, sondern den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen, widerrief die KÄV Trier die erteilte Zusicherung, weil diese rechtswidrig gewesen und Vertrauensschutz gemäß § 45 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht anzuerkennen sei (*Bescheid vom 5. April 2001, Widerspruchsbescheid vom 14. September 2001*).
- 3 Das Sozialgericht hat den Widerrufsbescheid aufgehoben, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der ursprüngliche Zusicherungsbescheid sei rechtmäßig gewesen. Nach dem Wortlaut der Anmerkung nach Nr 7025 EBM-Ä habe der Kläger Anspruch auf Erstattung der mit Hilfe der MLC-Technik erzeugten individuell geformten Ausblendungen. Deshalb könne offen bleiben, ob der Rücknahmebescheid aus Gründen des Vertrauensschutzes oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung rechtswidrig sei (*Urteil vom 1. Dezember 2005 - in juris dokumentiert*).
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Beklagte geltend, es sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zu-



lassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und das Berufungsurteil weiche von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) ab (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde der Beklagten hat keinen Erfolg. Die von ihr erhobene Divergenzrüge ist schon nicht zulässig, die Grundsatzrüge hingegen unbegründet.
- 6 1. Die Rüge einer Rechtsprechungsabweichung ist nicht in der erforderlichen Form dargetan und somit unzulässig (§ 160a Abs 4 Satz 1 letzter Satzteil iVm § 169 SGG). Wer den Zulassungsgrund der Divergenz geltend machen will, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberstellen und näher darlegen, weshalb sie nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18; SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4*). Nicht ausreichend ist es, wenn eine im Einzelfall fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (*bloße Subsumtionsrüge - s hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73*).
- 7 Diesen Anforderungen werden die Darlegungen der Beklagten nicht gerecht. Sie entnimmt zwar aus der Entscheidung des Senats vom 2. April 2003 (*BSG SozR 4-5533 Nr 40 Nr 1 RdNr 6*) zutreffend den Rechtssatz, dass für die Auslegung der vertragsärztlichen Gebührenordnung in erster Linie der Wortlaut der Leistungslegende maßgeblich ist. Die Beklagte stellt dem jedoch keinen hiervon abweichenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG gegenüber, sondern führt lediglich aus, das Berufungsgericht habe die Wortlautauslegung des in der Anmerkung nach Nr 7025 EBM-Ä verwendeten Begriffs "formen" in unzutreffender Weise vorgenommen. Dieses Vorbringen geht über eine Subsumtionsrüge nicht hinaus, zumal im Berufungsurteil - auf S 9 unten - ausdrücklich der Rechtssatz aus der genannten Senatsentscheidung vom 2. April 2003 zitiert und zur Grundlage der Entscheidung gemacht worden ist. Der Hinweis darauf, dass nach Erlass des Berufungsurteils das LSG Niedersachsen-Bremen die Sachkostenerstattung für MLC-gefertigte Ausblendungen verneint habe (*Urteil vom 1. März 2006 - L 3 KA 269/04 - juris; dem folgend nunmehr LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. November 2006 - L 5 KA 1838/05*) und somit widersprüchliche zweitinstanzliche Entscheidungen vorlägen, kann nach der gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Revisionszulassung wegen Divergenz nicht begründen.



- 8 2. Die Grundsatzrüge führt ebenfalls nicht zur Revisionszulassung. Deren Voraussetzungen sind zwar in hinreichender Form dargetan, doch kann sie in der Sache keinen Erfolg haben. Der Frage, wie die Anmerkung nach Nr 7025 EBM-Ä in der zum 31. März 2005 außer Kraft getretenen Fassung in Bezug auf MLC-gefertigte Ausblendungen auszulegen ist, kommt keine grundsätzliche und über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung mehr zu. Bei Rechtsfragen, die lediglich bereits ausgelaufenes Recht - hier des EBM-Ä in der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung - betreffen, kann eine grundsätzliche Bedeutung nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht kommen. Entweder muss noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu entscheiden sein, oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung muss aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung haben (*vgl Senatsbeschluss vom 22. März 2006 - B 6 KA 46/05 B - juris, mwN*).
- 9 Nach diesen Maßstäben ist hier für die Zulassung der Revision kein Raum. Zum einen ist die Regelung in der Anmerkung nach Nr 7025 EBM-Ä aF ab 1. April 2005 ersetzt worden durch die Kostenpauschale gemäß Nr 40840 EBM-Ä 2005. Nach deren Leistungsbeschreibung ist ein Betrag in Höhe von 140 € ausdrücklich auch für "mittels Multi-Leaf-Collimator-Technik" individuell angepasste Ausblendungen zu vergüten. Mit dieser Klarstellung durch den Bewertungsausschuss ist die von der Beklagten aufgeworfene Auslegungsfrage für die Anwendung des neuen EBM-Ä 2005 künftig ohne jede Bedeutung. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass in einer erheblichen Zahl weiterer Fälle tatsächlich noch Entscheidungen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu treffen sind. Dem Senat sind solche Verfahren nicht bekannt. Die Beklagte hat nach ihren Angaben lediglich noch im Falle des Klägers zu entscheiden, ob diesem für die Quartale II/2001 bis I/2005 Nachvergütungen hinsichtlich der Kosten für MLC-Ausblendungen zustehen. Dies begründet keine allgemeine, über einen Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtssache, zumal auf Grund der vom LSG bestätigten Aufhebung des Widerrufsbescheids vom 5. April 2001 feststeht, dass die im Bescheid vom 15. Juni 2000 enthaltene Zusicherung der Sachkosten-Abrechnung für MLC-gefertigte Ausblendungen Bestand hat und somit auch im Rahmen der nachfolgend für den Kläger erlassenen Quartalshonorarbescheide zu beachten ist (*vgl Engelmann in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl 2005, § 34 RdNr 5*).
- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2004 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).

